

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Medbach der Stadt Höchststadt a.d.Aisch

Die Stadt Höchststadt a.d.Aisch erläßt aufgrund des § 34 Abs.2 des Bundesbaugesetzes -BBauG- (BGB1 I 1976 S.2256,ber.BGB I S.3617), zuletzt geändert durch Gesetz v.18.02.1986(BGB1 I S.265) i.V.m.Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- BayRS 2020-1-1-I, geändert durch das Gesetz vom 21.11.1985 GVB1. S.677) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt vom...03.12.1986..... Nr.....41 610/5..... genehmigte Satzung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Medbach der Stadt Höchststadt a.d.Aisch werden wie folgt festgelegt:

Nordgrenze von FlNr.1727,Teilflächen(eingezeichnete Grenzen) von FlNr.1741,1743 und 1744 und Westgrenze von FlNr.1744.

Auf den beigegeführten Lageplan M = 1 : 1000 wird hingewiesen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (vgl. § 29 BBauG) nach § 34 BBauG, sofern nicht § 30 BBauG Anwendung findet.

§ 3

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.

Höchststadt a.d.Aisch,10.12.1986.....

Stadt Höchststadt a.d.Aisch


Bergmann
Bürgermeister



